

Verkauf der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland – Patientenberatung als Einfallstor für die Pharmainteressen?

Pressemitteilung der DAG SHG zum Verkauf der UPD an das Unternehmen careforce

Berlin, 11.09.2018. Die Unabhängige Patientenberatung Deutschland / UPD ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH). Gesellschafter dieser gGmbH ist nach einem Verkauf das Unternehmen Careforce. Nach eigenen Angaben zielt Careforce auf die Rekrutierung qualifizierter Mitarbeiter für pharmazeutische Unternehmen sowie die Führung von Mitarbeitenden bzw. kompletter Außendienstteams pharmazeutischer Unternehmen für die Marktpräsenz pharmazeutischer Produkte.

Durch den Verkauf an Careforce sieht die DAG SHG die Unabhängigkeit der UPD als nicht mehr gegeben. Sie befürchtet zudem eine Gefährdung der Vertraulichkeit der Patientenberatung bis hin zur Schaffung einer neuen Marktpräsenz für pharmazeutische Produkte direkt bei ratsuchenden Patientinnen und Patienten.

Der Vertreter der DAG SHG im Beirat beim GKV-Spitzenverband bemängelt fehlende Transparenz über den Verkauf der aus Versichertenbeiträgen finanzierten UPD. An den GKV-Spitzenverband richtet sich die Frage nach dem Umgang mit der neuen Situation und zu seinem Konzept zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit der Verbraucher- und Patientenberatung gemäß § 65b SGB V.

Hintergrund:

Die Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG) e.V. ist der Fachverband zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen und von Menschen, die sich für Selbsthilfegruppen interessieren. Die DAG SHG ist gemäß § 140f SGB V eine der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen auf Bundesebene maßgeblichen Organisationen.

Bereits 2004 hat die DAG SHG in ihren Leitlinien zur Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen definiert, dass sie in allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behält und unabhängig bleibt und im Falle einer Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen nach Transparenz strebt, um die Neutralität und Unabhängigkeit der DAG SHG auch insoweit sicherzustellen. In diesem Sinne handelt die DAG SHG auch im Aufgabenfeld der Patientenbeteiligung gemäß § 140f SGB V.

In ihrer Funktion als maßgebliche Organisation gemäß § 140f SGB V hat die DAG SHG das Recht, eine Vertretung in den Beirat der Einrichtung zur Verbraucher- und Patientenberatung gemäß § 65b SGB V zu entsenden.